

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Melsbach vom 29.09.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Melsbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Melsbach in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Vornahme einer gebührenpflichtigen Handlung nach Ziffer II und IV der Anlage kann der Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden, wenn die Zahlung nicht gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.2001 i.d.F. vom 23.09.2022 außer Kraft.

Melsbach, den 29.09.2023

Ortsgemeinde Melsbach

Klein, Ortsbürgermeister

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
2.	Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450,00 €
3.	Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	300,00 €
4.	Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte	900,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Einzelgrabstätte	1.400,00 €
	b) eine Doppelgrabstätte	2.750,00 €
	c) eine Urnenwahlgrabstätte	1.000,00 €
	d) eine Urnenbaumgrabstätte einschl. einer Granitpalisade oder Edelstahlbogen	1.200,00 €
	e) eine Urnengrabstätte in Urnenstelen einschl. Grabplatte	1.350,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	a) eine Einzelgrabstätte	45,00 €
	b) einer Tiefengrabstätte	45,00 €
	c) eine Doppelgrabstätte	85,00 €
	d) eine Urnenwahlgrabstätte	55,00 €
	e) eine Urnenbaumgrabstätte einschl. einer Granitpalisade oder Edelstahlbogen	55,00 €
	f) eine Urnengrabstätte in Urnenstele	55,00 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2. erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)		
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
	c) Urnenbeisetzung	250,00 €
2.	Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	750,00 €
	b) Doppelwahlgrab (Erstbestattung)	750,00 €
	c) Doppelwahlgrab (Zweitbestattung)	750,00 €
	d) Tiefengrabstätte (Zweitbestattung)	750,00 €
	e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00 €
3.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	150 v.H.
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
1.	Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 €
	c) für das Ausgraben oder Umbetten von Aschen	250,00 €
	Die Gebühren für die Umbettung werden nach Ziffer IV 1 und 3 erhoben Die Gebühren für das Ausgraben und der damit verbundenen anderen Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen.	
2.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle		
1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 €
	für jeden weiteren Tag	20,00 €
2.	Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde jeweils die geltenden Stundensätze der Gemeindearbeiter	
3.	Für die Benutzung der Friedhofshalle	100,00 €
VI. Sonstige Leistungen		
1.	Pflege der Rasenfläche auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften z.B. Urnenrasengrabstätte, Urnenbaumgrabstätte, Urnenstelengrabstätte	200,00 €
2.	Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen	
	a) Reihen- und Urnengrabstätten	250,00 €
	b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	500,00 €
3.	Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Entfernen von Grabmalen auf Kosten des Pflichtigen für Grabmale die vor 2006 errichtet wurden).	
4.	Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €